

# Hausordnung zum Mietvertrag Spycher

## 1) Grundsätzliche Benutzung

Die Benutzung ist wie folgt festgelegt:

- Benutzende ab 18 Jahre bis 01:30 Uhr. Draussen ist ab 22:00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.
- Keine professionelle Nutzung (Kein Eintritt und Verkauf von Getränken)
- Die Räumlichkeiten werden für private Feste, Vereinsfeste u. ä. vermietet. Nicht an Personen oder Gruppierung für öffentliche Anlässe. (Keine professionelle Nutzung, keine Werbung via Flyer oder Facebook etc.)
- In den Räumlichkeiten dürfen sich nicht mehr als 50 Personen aufhalten.

## 2) Miete

Für Spycher oder Keller

- Fr. 80.- für Einwohner/innen (Münsingen, inkl. Anschlussgemeinden)
- Fr. 120.- für Auswärtige

Für Spycher und Keller

- Fr. 120.- für Einwohner/innen (Münsingen, inkl. Anschlussgemeinden)
- Fr. 160.- für Auswärtige

## 3) Genuss- und Suchtmittel

- In allen Räumen ist das Rauchen zu unterlassen.
- Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum nicht erlaubt. **Im Spychercafé ist der Alkoholkonsum unter 25 Jahren** nicht erlaubt. Für den Konsum von Alkohol gelten die Jugendschutzbestimmungen.
- Kein Verkauf von Genuss- und Suchtmittel.
- Der Umgang mit illegalen Drogen wird polizeilich geahndet.

## 4) Einrichtung

- Zur Einrichtung ist Sorge zu tragen. Haftung für Schäden an Mobiliar, technischen Geräten oder am Gebäude usw. übernehmen die Mieter/innen.
- Einrichtung wird so hinterlassen wie sie vor der Vermietung vorgefunden wurde.
- Küche und WC dürfen benutzt werden.
- Die Kaffeemaschine kann benutzt werden, der Preis pro Kaffi beträgt Fr. 1.-. Die Summe kann bei der Schlüsselrückgabe bezahlt werden.

## 5) Reinigung

- Nach jeder Benützung sind die gebrauchten Räumlichkeiten inkl. Küche und WC durch die Mieter/innen in geordnetem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- Bei ungenügender Reinigung werden Fr. 50.- / Std. verrechnet.
- Abfallbeseitigung ist Sache der Mieter/innen. Glas und Kehrrichtsäcke müssen wieder mitgenommen werden. (Eigene Kehrrichtsäcke mitbringen)

## 6) Brandgefahr

- Besondere Beachtung ist der Brandgefahr zu schenken.
- Kein offenes Feuer auf dem Gelände machen.
- Brennende Kerzen immer löschen.

### 7) Sonstiges

- Die Jugendarbeiter/innen bzw. Vermieter/innen haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten.
- Die Mieter/innen können andere Gruppen während der Mietdauer vom Gelände verweisen.
- Jegliche Art von Lärm rund um die Räumlichkeiten ist zu vermeiden.

### 8) Depot

- Bei der Schlüsselübergabe wird ein Depot von Fr. 100 - exkl. Miete - hinterlegt.

### 9) Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Vertragsabmachungen muss mit folgenden Sanktionen gerechnet werden:

- Depotgeld Fr. 100 wird nur zum Teil oder nicht zurück erstattet.
- Eine zukünftige Vermietungsanfrage von der jeweiligen Person und deren Clique wird für 3-6 Monate nicht bewilligt.

Der/Die Mieter/in hat die Hausordnung gelesen und akzeptiert diese.

Unterschriften:

Mieter/in: \_\_\_\_\_

## Mietvertrag Spycher

Datum der Nutzung: \_\_\_\_\_ Zeit: \_\_\_\_\_

Vermietung von:

Cafe  Keller

Miete für Cafe oder Keller:

80 Fr. (Einwohner)  120 Fr. (Auswärtige)

Miete für Cafe und Keller:

120 Fr. (Einwohner)  160 Fr. (Auswärtige)

Inkl. Kaffeemaschine

Mietbetrag erhalten inkl. 100 Fr. Depot – Datum: \_\_\_\_\_ Visum: \_\_\_\_\_

Datum und Zeit:

Schlüsselübergabe: \_\_\_\_\_

Schlüsselrückgabe: \_\_\_\_\_

Der/Die MieterIn wurde über Standort des Putzmaterials informiert.

Der/Die MieterIn hat die Hausordnung gelesen und akzeptiert diese.

Angaben der Mieterin / des Mieters:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Handy: \_\_\_\_\_

Unterschriften:

MieterIn: \_\_\_\_\_

VermieterIn: \_\_\_\_\_

Schlossstrasse 18  
3110 Münsingen  
Telefon 031 721 49 75  
Mobile 077 442 42 63  
info@jugendfachstelle.ch  
www.jugendfachstelle.ch  
kinderundjugendfachstelle

Münsingen • Wichtrach  
Rubigen • Gerzensee  
Kiesen • Kirchdorf  
Oppligen • Tägertschi  
Jaberg • Mühledorf